Tierhalterhaftung – Haftung ohne Ende?

Tiere sind Lebewesen, die oft unberechenbar reagieren. In der Praxis betreffen Fälle hauptsächlich Hunde, die sich gegenseitig angreifen, andere beißen oder auch nur dem Passanten Angst einflößen. Tierhalterhaftung ist eine reine Gefährdungshaftung, d. h. der Besitzer haftet grundsätzlich unabhängig davon, ob er etwas falsch gemacht hat oder nicht. Entscheidend ist, dass von dem Tier eine Gefahr ausgeht, die sich letzten Endes realisiert hat. Nimmt beispielsweise ein Hundehalter auf dem Gehweg den Hund straff an der Leine, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass sich der Hund seitwärts zum Passanten bewegt, dieser erschrickt und stürzt. Obwohl der Hund nicht gebissen hat, kann es hier durchaus zu einer Haftung kommen. Problematisch sind auch die Fälle, in denen 2 Halter einen Schaden verursachen. Jagt beispielsweise ein Hund, der nicht angeleint ist, eine Schafherde auseinander, die dann in panischer Angst auf die Straße flieht und einen schweren Unfall verursacht, kann sich das Unfallopfer durchaus auch an den Erstverursacher, nämlich den Hundehalter wenden! Dieser hat nämlich den Schaden „provoziert". Demzufolge kommt es auch beim Zusammentreffen zweier Tiere im Regelfall zu einer 50 : 50 Haftungsquote. Gehen beispielsweise 2 gleich große Hunde aufeinander los und verstirbt ein Hund infolge der Bissattacken, muss sich der Geschädigte, obwohl sein Hund vielleicht ebenso angeleint war, in der Regel zu 50 % eine Gefährdungshaftung anrechnen lassen. Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn ein sehr kleiner Hund, beispielsweise ein Chihuahua in völliger Verkennung seiner Stärke einen Rottweiler ankläfft und dieser ihn dann totbeißt. Dann lässt sich argumentieren, dass der kleine Hund zwar provoziert hat, von ihm aber eine geringere Gefahr ausgeht. Er hätte den größeren Hund nie totbeißen können. Abgesehen davon, dass es für den Tierhalter angesichts der Haftungsrisiken doch sehr ratsam ist, eine Tierhalter-Haftungsversicherung abzuschließen, drehen sich die Rechtsfragen aus der Tierhalterhaftung und die möglichen Haftungsquoten meist um ein Mitverschulden. Verbeißen sich beispielsweise 2 Hunde ineinander und versucht der eine Hundehalter die kämpfenden Hunde zu trennen und geht dadurch eine Verletzung des anderen Hundes hervor, sieht dies die Rechtsprechung als Mitverschulden. Das Hineingehen in eine Gefahrenlage rechtfertigt eine Minderung in der Regel von 30-80 %!

Oliver Bittmann,

Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Arbeits-, Verwaltungs- und Strafrecht